

(978-3-8073-2215-5)

Harion

Bauordnung Hessen (HBO) mit ergänzenden Vorschriften

Textausgabe mit Einführung

4. Auflage

Aktuelle Ergänzungen (Stand 1. Januar 2010)

- I) Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert am 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wurde am 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631) wie folgt geändert:**

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur zu lässig, wenn öffentlich – rechtlich gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Vorschriften dieses Gesetzes s oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen, und das Gebäude auf den Grundstücken diesen Vorschriften so entspricht, als wären die Grundstücke ein Grundstück. ²Dies gilt bei bestehenden Gebäuden nicht für eine Außenwand- und Dachdämmung, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBL I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBL I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht. ³Satz 2 gilt entsprechend für die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.“

2. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Vor die Außenwand vortretende Bauteile und Vorbauten, wie

1. Gesimse und Dachvorsprünge sowie

2. Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Erker und Balkone, die insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, bleiben bei Bemessung der Tiefe der Abstandsflächen außer Betracht, sofern sie nicht mehr als 1,50m vortreten und von Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben. ²Außenwand- und Dachdämmungen, die dem Wärmeschutz und der Energieeinsparung dienen und über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht hinausgehen, dürfen bei bestehenden Gebäuden in die Tiefe der Abstandsflächen hineinragen, § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Eine nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zulässige Überbauung ändert die Abstandsfläche des Gebäudes nicht.“

3. § 27 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„ (11) Brandwände an oder auf Nachbargrenzen dürfen nur mit nicht brennbaren Baustoffen verkleidet werden.“

4. Abschnitt I der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 12.8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 12.9 wird eingefügt:

„12.9 Plätze für das landschaftsangepasste Lagern von Brennholz für den Eigenbedarf bis zu 40 m³ Rauminhalt je Flurstück ; bei mehr als 10 m³ unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1.“

II) Die Hessische Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert am 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631), wurde durch Art. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) wie folgt geändert:

1. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte , die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,

2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 16 Abs. 7 Nr. 2,

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte

"Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft" durch die Worte "natürliche oder juristische Person" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft" jeweils durch "natürliche oder juristische Person" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften" durch "natürliche oder juristische Personen" ersetzt.

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 4 bis 6 " durch "Abs. 4 und 5" ersetzt.

b) Abs. 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. aufgrund des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ zu führen berechtigt ist,

2. aufgrund des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 28 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), in die Liste der bauvorlageberechtigten

Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen ist oder die Bauvorlageberechtigung nach § 19a Abs. 9 des Ingenieurkammergesetzes nachweisen kann,

3. aufgrund des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes die Berufsbezeichnung ‚Innenarchitektin‘ oder ‚Innenarchitekt‘ führen darf, für die mit dieser Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden oder

4. bei Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bei der Bauherrschaft bedienstet ist und eine abgeschlossene Ausbildung einschließlich Vorbereitungsdienst oder vergleichbare Vorbildung in den Fachgebieten der Nr. 1 und 2 oder für Vorhaben nach Nr. 3 in dem dort genannten Fachgebiet hat.

(5) ¹Bauvorlageberechtigt für

1. Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und mit insgesamt nicht mehr als 200 m² Wohnfläche,

2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis 200 m² Brutto-Grundfläche und bis 3m Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,

3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bis 200 m² Brutto-Grundfläche des Erdgeschosses und

4. Garagen bis 200 m² Nutzfläche

sind auch Meisterinnen und Meister im Maurer- und Betonbauer- oder Zimmererhandwerk, Personen mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die als Voraussetzung für die Befreiung von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse dieser Meisterprüfungen anerkannt ist, sowie staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik. ²Das Gleiche gilt für Berufsangehörige der Fachrichtungen nach Abs. 4 ohne Erfordernis der Berufspraxis und ohne Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten.

(6) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und nicht über eine Qualifikation nach Abs. 4 oder 5 verfügen, sind bauvorlageberechtigt, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt bescheinigt hat, dass sie gleichwertige Qualifikationsanforderungen erfüllen. ²Die Personen werden entsprechend ihrer Bauvorlageberechtigung in einem Verzeichnis geführt. ³Die Bescheinigung nach Satz 1 wird auf Antrag erteilt. ⁴Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ⁵Wird über die beantragte Bescheinigung nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. ⁶Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ⁷Das Verfahren nach Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt Ia des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden."

c) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Eine Bescheinigung nach Abs. 6 Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Bescheinigung erteilt wurde; eine Eintragung in das vom Regierungspräsidium Darmstadt geführte Verzeichnis erfolgt nicht.“

4. In § 51 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Abs. 6“ durch „§ 49 Abs. 5“ ersetzt.

5. Dem § 78 wird als Abs. 11 angefügt:

„(11) Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 24 in der bis zum 27. Dezember 2009 geltenden Fassung gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 fort.“

III) Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert am 15. November 2007 (GVBl. I S. 788), wurde durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 Satz 2 bis 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Wird über die beantragte Eintragung nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes."

2. Dem § 6 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt :

"Wird über die beantragte Erklärung der Unbedenklichkeit nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes."

3. Dem § 7 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

"Wird über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im übrigen gilt § 42 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes."

4. Dem § 8 wird als Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Verfahren nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

IV) Das Hessische Ingenieurkammergesetz vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), wurde durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Verfahren nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden."

2. Dem § 16 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Wird über die beantragte Eintragung nach Abs. 2 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes."

3. Dem § 18b wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Für den Antrag auf Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis nach Abs. 1 gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.“

4. § 19d wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.